



## ABITUR-TRAINING

### Geschichte 2

Baden-Württemberg  
Aktuelle Schwerpunktthemen



**STARK**

# Inhalt

## Vorwort

<b>Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg .....</b>	<b>1</b>
1 Kriegs- und Friedensziele der Alliierten .....	2
1.1 Atlantik-Charta und Casablanca-Formel .....	2
1.2 Von Teheran nach Jalta: Die alliierten Kriegskonferenzen .....	4
2 Die bedingungslose Kapitulation .....	9
3 Deutschland in der „Stunde null“ .....	12
3.1 Die Lage der Bevölkerung .....	12
3.2 Flucht und Vertreibung .....	14
3.3 Die Nürnberger Prozesse und die „Entnazifizierung“ .....	17
3.4 Die (Neu-)Gründung von Parteien und erste Wahlen .....	19
4 Deutschland unter alliierter Besatzung .....	26
4.1 Die alliierten Deutschlandplanungen .....	27
4.2 Die alliierten Besatzungsbehörden .....	30
4.3 Die Einführung des föderalistischen Systems – Bildung deutscher Länder .....	32
4.4 Von der Koalition zur Konfrontation .....	42
5 Der Weg zur Gründung der beiden deutschen Staaten .....	51
5.1 Das „Vereinigte Wirtschaftsgebiet“ – die Bizone .....	52
5.2 Von der Bizone zur Trizone .....	54
5.3 „Doppelte Währungsreform“ und Berlin-Blockade .....	56
5.4 Die Gründung der Bundesrepublik Deutschland .....	61
5.5 Die Gründung der DDR .....	63
<b>Die bipolare Welt nach 1945 .....</b>	<b>69</b>
1 Von der Allianz gegen Hitler zum Kalten Krieg .....	70
1.1 Von der „unnatürlichen Koalition“ zu ersten Konflikten .....	70
1.2 Die deutsche Teilung .....	74
1.3 Der Koreakrieg .....	75
2 Der Kalte Krieg .....	76
2.1 Der ideologische Konflikt .....	77
2.2 Theorien über die Entstehung des Kalten Krieges .....	79
2.3 Strategien im Kalten Krieg – NATO und Warschauer Pakt .....	80
2.4 Berlin und Kuba – „Kraftproben ohne Sieger“ .....	86

2.5	Das Zeitalter der Entspannungspolitik .....	90
2.6	Die Rückkehr zur Konfrontation .....	94
2.7	Die Vereinten Nationen in der bipolaren Welt .....	96
3	<b>Das Ende des Kalten Kriegs .....</b>	<b>103</b>
<b>Die Bundesrepublik Deutschland .....</b>	<b>107</b>	
1	<b>Die Bundesrepublik Deutschland –</b> <b>ein „gewolltes Provisorium“ .....</b>	<b>108</b>
1.1	Das Grundgesetz .....	108
1.2	Der Staat als Provisorium .....	111
2	<b>Die Ära Adenauer (1949–1963) .....</b>	<b>115</b>
2.1	Die Westintegration .....	117
2.2	Die Rückgewinnung der Souveränität .....	122
2.3	Die innere Entwicklung .....	128
3	<b>Von der Regierung Erhard</b> <b>zur sozialliberalen Koalition (1963–1982) .....</b>	<b>135</b>
3.1	Kanzlerschaft Ludwig Erhards .....	136
3.2	Die Große Koalition (1966–1969) .....	138
3.3	Die sozialliberale Koalition (1969–1982) .....	141
4	<b>Die christlich-liberale Koalition (1982–1989) .....</b>	<b>150</b>
4.1	Innenpolitische Entwicklung .....	150
4.2	Wirtschaftliche Entwicklung .....	152
4.3	Ostpolitik im Zeichen dauerhafter Koexistenz .....	153
<b>Die Deutsche Demokratische Republik .....</b>	<b>159</b>	
1	<b>Der zweite deutsche Staat – die DDR .....</b>	<b>160</b>
1.1	Die erste Verfassung der DDR .....	160
1.2	Erste Wahlen zur Volkskammer .....	161
2	<b>Die Ära Ulbricht .....</b>	<b>163</b>
2.1	Die Bildung des „Ministeriums für Staatssicherheit“ .....	163
2.2	Die SED wird Staatspartei .....	163
2.3	Aufbau des Sozialismus .....	165
2.4	Der 17. Juni 1953 .....	167
2.5	Die Kollektivierung der Landwirtschaft .....	168
2.6	Aufstieg der DDR zum zweitstärksten Industriestaat des Ostblocks und Folgen .....	169
2.7	Der Bau der Berliner Mauer .....	171
2.8	Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht .....	173
2.9	Gesellschaftliche Entwicklung .....	173

<b>3 Die Ära Honecker .....</b>	<b>175</b>
3.1 Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik und ihre Folgen .....	175
3.2 Souveränität der DDR und Ostintegration .....	176
3.3 Systemkrise, Dissidenten, Opposition .....	177
<b>Der Umbruch in der DDR und die Wiedervereinigung .....</b>	<b>183</b>
1 Der Umbruch in der DDR 1989/90 .....	184
1.1 Auswirkungen des sowjetischen Reformkurses .....	184
1.2 Friedliche Revolution und Fall der Mauer .....	185
2 Der Weg zur Wiedervereinigung .....	188
<b>Der Europa-Gedanke und die europäische Einigung .....</b>	<b>197</b>
1 Etappen der europäischen Einigung bis 1989 .....	198
1.1 Die europäische Idee in der Nachkriegszeit .....	198
1.2 EWG und EURATOM .....	203
1.3 Die EG – attraktiv und ungeliebt .....	204
1.4 Die Entwicklung der Institutionen .....	206
2 Die Entwicklung seit 1990 .....	208
2.1 Die EU – das „gemeinsame europäische Haus“? .....	208
2.2 Der Integrationsprozess seit Maastricht .....	211
2.3 Die Osterweiterung .....	215
2.4 Bilanz .....	221
3 Europa in den Zeiten der Pax Americana? .....	228
<b>Wendepunkte des 20. Jahrhunderts .....</b>	<b>239</b>
1 Was ist ein historischer Wendepunkt? .....	240
2 Mögliche Wendepunkte oder „Epochenjahre“ .....	242
2.1 1917 – der Auftritt der Flügelmächte .....	243
2.2 1941 – das kurze Zwischenspiel der „unnatürlichen Allianz“ .....	246
2.3 1945 – die Spaltung der Welt .....	248
2.4 1962 – ein Schritt zurück vom Abgrund .....	249
2.5 1989 – Beginn einer „neuen Weltordnung“? .....	251
<b>Lösungen .....</b>	<b>257</b>
Stichwortverzeichnis .....	279
Bildnachweis .....	285

**Autoren:** Dr. Hans-Karl Biedert, Wolf-Rüdiger Größl, Harald Müller



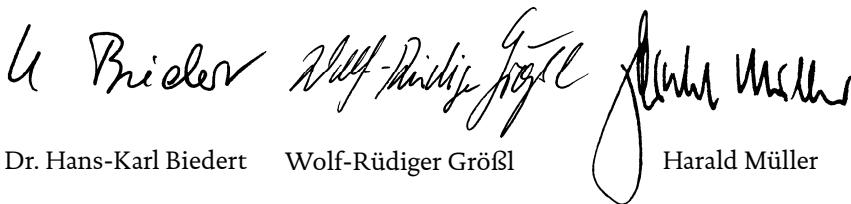
## Vorwort

Liebe Schülerinnen und Schüler,

der vorliegende Band Geschichte 2 für Baden-Württemberg ermöglicht Ihnen eine gezielte und effektive Vorbereitung auf alle Prüfungen im Fach Geschichte. Von Ihnen wird immer mehr das Erkennen von Problemen und Zusammenhängen sowie eine fundierte Beurteilung verlangt. Die Fragestellungen werden dabei offener und übergreifender, verlangen von Ihnen also mehr Transferleistung. Zudem erhält selbstständiges Erarbeiten des Stoffes stärkeres Gewicht. Es ist Aufgabe jedes Einzelnen, sich auf den Unterricht und die bevorstehende Abiturprüfung eigenverantwortlich vorzubereiten. Dabei hilft Ihnen dieses Buch.

- Die Kapitel enthalten das in der Abiturprüfung vorausgesetzte **Basiswissen an Fakten** in zusammenhängender und strukturierter Form. Einstiegsbilder zu jedem Kapitel ermöglichen eine inhaltliche Annäherung vor der ersten Lektüre und erleichtern den Einstieg.
- Die Kapitel sind klar strukturiert und übersichtlich gegliedert. Damit werden nicht nur die Zusammenhänge deutlich, sondern auch die zur reflektierten Bearbeitung notwendigen Bewertungen der historischen Prozesse.
- **Zeittafeln** und ein **Stichwortverzeichnis** ermöglichen Ihnen einen schnellen Überblick und den sicheren Zugriff auf relevante Informationen.
- Zusammenfassende **Schaubilder** erleichtern das Lernen und geben Ihnen Ansätze zur eigenen **Präsentation** von geschichtlichen Zusammenhängen.
- Mit den vielfältigen **Übungsaufgaben** am Ende jedes Kapitels und **materialgestützten Aufgaben im Stil des Abiturs** können Sie das Gelernte selbstständig anwenden und überprüfen.
- Der umfassende **Lösungsteil** am Ende des Bandes gibt Ihnen schließlich die Möglichkeit, Ihren Wissensstand schnell und einfach zu überprüfen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Arbeit mit diesem Buch!

  
Dr. Hans-Karl Biedert    Wolf-Rüdiger Größl    Harald Müller



## Die Bundesrepublik Deutschland



# 1 Die Bundesrepublik Deutschland – ein „gewolltes Provisorium“

17. 7. – 2. 8. 1945	Konferenz von Potsdam (2.8.: Potsdamer „Abkommen“)
24. 6. 1948 – 12. 5. 1949	Berlin-Blockade
10. 7. 1948	Koblenzer Beschlüsse der 11 westdeutschen Ministerpräsidenten – Staat als Provisorium
12. 8. 1970	Moskauer Vertrag
7. 12. 1970	Warschauer Vertrag
3. 9. 1971	Viermächte-Abkommen über Berlin
17. 12. 1971	Transitabkommen zwischen der Bundesrepublik und West-Berlin
17. 5. 1972	Ratifizierung der Ostverträge im Bundestag
26. 5. 1972	Verkehrsvertrag zwischen der Bundesrepublik und der DDR
3. 6. 1972	Viermächte-Schlussprotokoll zum Abkommen über Berlin; Inkrafttreten der Ostverträge
21. 12. 1972	Grundlagenvertrag

## 1.1 Das Grundgesetz

Das im **Mai 1949** beschlossene Grundgesetz verarbeitete die Erfahrungen, die man mit der Verfassung der Weimarer Republik und den von ihr ausgehenden Strukturschwächen gemacht hatte. Insofern konnten die Mitglieder des Parlamentarischen Rates ihre Vorstellungen von einer künftigen politischen Struktur des westdeutschen Staates verwirklichen.

Das Grundgesetz knüpft an die bundesstaatliche Struktur der Weimarer Republik an (1934 im 2. Ermächtigungsgesetz beseitigt) und erklärt die Bundesrepublik zu einem **Bundesstaat** (Art. 20,1), dessen **Staatsgewalt beim Volk** liegt (Art. 20,2). Die Priorität der Gesetzgebung liegt bei den Ländern (Art. 70,1), die Gesetzgebung des Bundes ist ausschließlich in konkurrierenden Fällen (nach Art. 72) übergeordnet, sonst auf die Fälle beschränkt, die im Grundgesetz selbst ausdrücklich genannt sind (Art. 70,1 und 73). Diese Priorität der Länder setzt sich im Bereich der Exekutive fort, wo der Bund selbst nur wenige ausführende Organe (Zoll, Bundesgrenzschutz) hat.

Die Gesetzgebung des Bundes liegt beim **Bundestag**, der von den wahlberechtigten Bundesbürgern in freier, gleicher, allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt wird. Dasselbe gilt für die Landesparlamente.

Die Länder wirken über den **Bundesrat** an der Gesetzgebung mit. Er ist keine zweite Parlamentskammer wie z. B. der französische oder US-amerikanische

Senat, sondern die Vertretung der Länder beim Bund. Er besteht aus Mitgliedern der Landesregierungen bzw. ihren stimmberechtigten Vertretern, wird demnach weder von der Bevölkerung der Länder noch von den Landtagen gewählt. Sind Gesetze an die Zustimmung des Bundesrates gebunden, kann er den Bundestagsbeschluss zurückweisen, das Gesetz also ablehnen, bzw. eine Änderung verlangen. Bei Gesetzen, die nicht die Zustimmung des Bundesrates brauchen, muss der Bundestag mehrheitlich den Einspruch zurückweisen.

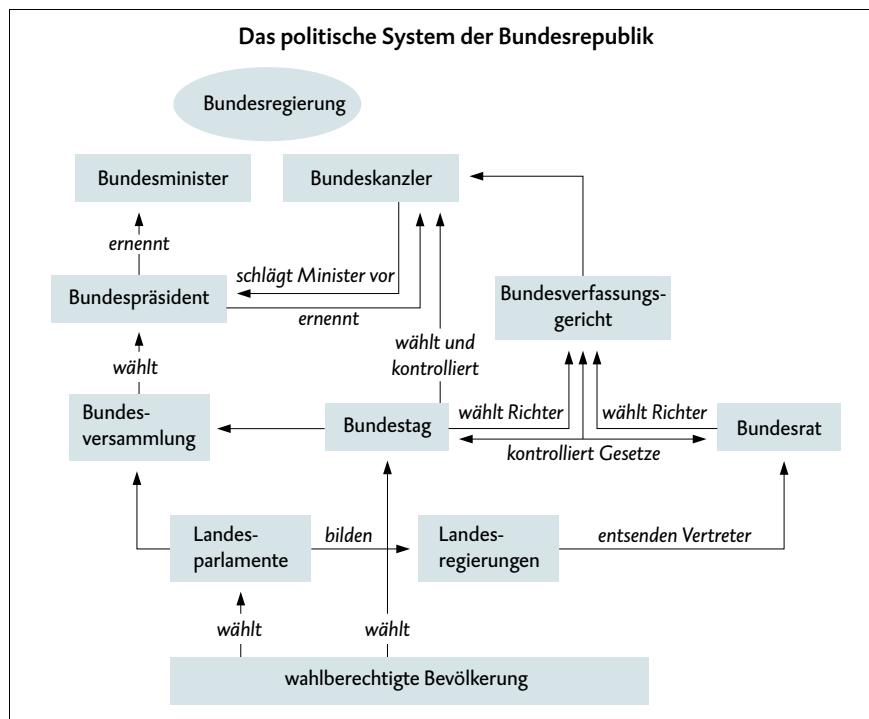
Den rechtsstaatlichen Charakter der Bundesrepublik garantieren zunächst die den eigentlichen Verfassungsbestimmungen vorangestellten **Grundrechte**, die nicht mehr nur deklamatorischen Charakter haben, sondern **unmittelbar gelendes Recht** bilden (und damit einklagbar sind). Sie dürfen in keinem Fall, auch nicht durch die Änderung des Grundgesetzes selbst, in ihrem „Wesensgehalt angetastet werden“ (Art. 1 und 20 sind der unveränderbare „Verfassungskern“). Die „verfassungsmäßige Ordnung“ bindet die Legislative, deren Gesetze wiederum („Gesetz und Recht“) sind für Exekutive und Justiz verpflichtend. Darüber hinaus werden ausdrücklich „die allgemeinen Regeln des Völkerrechts“ zum unmittelbar bindenden Recht erhoben (Art. 25). Die Erfahrung mit dem Widerstand im Dritten Reich und dem Gewissenskonflikt, in dem viele Widerstandskämpfer standen, floss in den Art. 20,4 ein, der das Widerstandsrecht „gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen“, festschreibt.

Das Regierungssystem der Bundesrepublik ist das der mittelbaren, das heißt **repräsentativen Demokratie**. Erfahrungen aus der Zeit der Weimarer Republik haben die Verfassungsväter bewogen, die Mitwirkung des Volkes auf die Wahl des Bundestags zu beschränken. Darüber hinaus sieht das Grundgesetz keine unmittelbare Mitwirkung vor. Der gewählte Bundestag seinerseits wählt den Bundeskanzler, der die Minister bestimmt. Der Bundeskanzler kann nur über das „**konstruktive Misstrauensvotum**“ gestürzt werden, d. h. wenn sich gleichzeitig im Bundestag eine Mehrheit für die Wahl eines neuen Kanzlers findet. Die starke Stellung des Kanzlers soll ihn für „destruktive“ Mehrheiten unangreifbar machen (Lehre aus Weimar).

Die Rolle des Volkes im politischen Willensbildungsprozess ist dennoch gewahrt, indem nach Art. 21 die Parteien ein verfassungsmäßig garantiertes Mitwirkungsrecht haben. Diese Kanalisierung der Individualinteressen, verbunden mit einem Wahlrecht, das **Verhältnis- und Mehrheitswahl** verbindet („personalisierte Verhältniswahl“), den Einzug ins Parlament aber von einer bestimmten Stimmenzahl (**5 %-Klausel**) abhängig macht, soll eine Aufsplitterung der politischen Kräfte verhindern und ein stabiles Regierungssystem gewährleisten. Die Ausformung zweier großer Massenparteien in der Bundesrepublik schien bisher dieser Verfassungskonstruktion Recht zu geben.

Der **Bundespräsident** hat rein repräsentative Aufgaben. Er wird von der Bundesversammlung, bestehend aus Bundestagsabgeordneten und einer gleichen Anzahl Abgesandter, die von den Landesparlamenten nach dem Verhältniswahlrecht bestimmt werden, gewählt. Er steht von der Definition seines Amtes her über den Parteien, weshalb Amt und Person des Präsidenten auch der direkten Volkswahl und damit dem Wahlkampf (wie in der Weimarer Republik oder in Frankreich) entzogen sind. Der Bundespräsident schlägt dem Bundestag den Bundeskanzler zur Wahl vor und ernennt ihn. In der politischen Praxis geht dieses „Vorschlagsrecht“ auf intensive Kontakte, hauptsächlich mit der Regierungskoalition, zurück. Auch die Bundesminister ernennt er auf Vorschlag des Bundeskanzlers, der in deren Auswahl nicht an die Regierungskoalition gebunden ist.

Die Einhaltung der Bestimmungen des Grundgesetzes wird vom **Verfassungsgericht** kontrolliert, dessen Urteil für die Bundesorgane zwingend ist.



## 1.2 Der Staat als Provisorium

### Grundsätze der Politik

Das Ziel der Bundesregierung musste es nach der Staatsgründung sein, einerseits die **außenpolitische Handlungsfreiheit** zurückzugewinnen, andererseits die vorenhaltene **nationale Einheit** zu verwirklichen. Dass diese Ziele nur innerhalb einer auf Frieden gerichteten Politik zu verwirklichen waren, verstand sich auch ohne den Einfluss der Alliierten von selbst. Grundfrage war, ob diese Ziele innerhalb oder außerhalb einer **westeuropäischen Integration** zu verwirklichen waren. Die politische Argumentation der 50er-Jahre fragte daher bei jeder Entscheidung, ob sie die Spaltung Deutschlands zementiere oder ein Schritt sei in Richtung auf die Wiedervereinigung.

Spätestens seit der Berlin-Blockade (24. 6. 1948–12. 5. 1949) war klar, dass es kein Zusammenwirken der Alliierten in der Deutschland-Frage mehr gab. Folgerichtig hatte daher der Berliner Bürgermeister Ernst Reuter im Juli 1948 darauf verwiesen, dass die **Spaltung bereits eine Tatsache** sei und keine bloße Gefahr mehr.

### Selbstverständnis des Staates

Nach dem Willen der westdeutschen Ministerpräsidenten, wie er Grundlage der Koblenzer Beschlüsse vom 10. Juli 1948 war, sollte der neue Staat eine **Übergangslösung** bis zur Wiedererrichtung des gemeinsamen deutschen Staates sein. Dem entsprach es, dass nicht, wie von den Alliierten ursprünglich gefordert, eine Nationalversammlung zusammentrat, um eine Verfassung zu beschließen, die dann in einer Volksabstimmung ratifiziert würde, sondern dass ein Parlamentarischer Rat ein Grundgesetz ausarbeitete, das dann die Landtage (als demokratisch legitimierte Organe) annahmen.

Kernfrage der staatlichen Existenz der Bundesrepublik ist ihr Verhältnis zum Deutschen Reich, das 1871 gegründet wurde und 1945 militärisch kapitulierte. Dieses Deutsche Reich überdauerte die militärische Kapitulation vom 7./8. Mai und die Gefangennahme der Reichsregierung am 23. Mai 1945. Die Alliierten erklärten in keiner ihrer Verlautbarungen das Deutsche Reich für erloschen, im Gegenteil – die Erklärung vom 5. Juni 1945 weist ausdrücklich den Siegermächten die „oberste Gewalt hinsichtlich Deutschlands, einschließlich aller Befugnisse der deutschen Regierung“ zu, und gibt ihnen auch das Recht, „zu einem späteren Zeitpunkt die Grenzen Deutschlands oder eines Teils von Deutschland sowie den Status Deutschlands“ festzulegen. Auf den definitiven Umfang des fortexistierenden Deutschen Reiches aber haben sich die Alliierten in keiner ihrer Erklärungen festgelegt.

Nach der Gründung von Bundesrepublik und DDR musste deren Verhältnis zum alten Deutschen Reich geklärt werden. Hierfür gibt es in der Theorie des Staatsrechts mehrere Möglichkeiten: Die erste Möglichkeit besteht darin, dass das Deutsche Reich de facto erloschen ist, und zwar entweder durch Aufspaltung in zwei Teile (**Dismemberation**) oder durch Abspaltung eines Teils vom anderen (**Separation**); die zweite Möglichkeit wäre der Fortbestand des Reichs, dann aber hätte geklärt werden müssen, welcher der beiden Staaten es fortsetzte (**Kontinuitätsproblem**).

Für die Frage nach der Rechtslage des Deutschen Reiches boten sich mehrere Modelle an: Die sog. **Identitätstheorie** geht davon aus, dass der jeweils eigene Staat das alte Reich rechtmäßig fortsetzte, wobei die Staatsorgane auf ihren eigenen Teil beschränkt waren. Sie wurde mit dem Begriff der „**Teilidentität**“ auf die Bundesrepublik bezogen schärfer gefasst: Die Bundesrepublik setzte das Deutsche Reich nur innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes fort, das Gebiet der DDR gehörte zwar ebenfalls zum Reich, befand sich aber (zeitweilig) in einer anderen Organisationsform. Die **Kernstaatstheorie** sah nur die Bundesrepublik als mit dem Deutschen Reich identisch an, dieses war demnach auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes zusammengeschrumpft. Die **Teilordnungslehre** dagegen geht von der Voraussetzung aus, dass innerhalb des (fortbestehenden) alten Reiches sowohl die Bundesrepublik als auch die DDR verschiedene, prinzipiell gleichberechtigte Ordnungen verwirklicht haben. Beide Regierungen blieben dem Interesse des Gesamtstaates verpflichtet. Die Identitätsfrage wurde vom **Bundesverfassungsgericht** in einem **Urteil zum Grundlagenvertrag** mit der DDR vom 31. Juli 1973 so formuliert:

1. Das Deutsche Reich hat den Zusammenbruch von 1945 überdauert und ist nicht untergegangen.
2. Das Deutsche Reich ist rechtsfähig, aber, weil es keine Staatsorgane hat, nicht handlungsfähig.
3. Mit der Errichtung der Bundesrepublik wurde kein neuer Staat gegründet, sondern ein Teil des alten Staates neu organisiert. Die Bundesrepublik ist also kein „Rechtsnachfolger“ des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat „Deutsches Reich“.
4. In Bezug auf die räumliche Ausdehnung ist diese Identität eine „Teilidentität“, sodass der andere Teil nicht ausgeschlossen wird.
5. Die Bundesrepublik geht von der Existenz eines einheitlichen Staatsvolkes aus, zu dem die Bevölkerung der Bundesrepublik gehört, und eines einheitlichen Staatsgebietes Deutsches Reich, zu dem gleichfalls das Gebiet der Bundesrepublik als nicht abtrennbarer Bestandteil gehört.

### Deutschland „in den Grenzen von 1937“?

Da es keine eindeutigen Verfügungen der Alliierten gab, ging die Bundesrepublik bis zum Deutschlandvertrag 1990 offiziell nicht nur von der Fortexistenz des Deutschen Reiches aus, sondern auch vom **Weiterbestand der Vorkriegsgrenzen**, wie sie zum 31. Dezember 1937 bestanden hatten. Erstes legte das Bundesverfassungsgericht seinem Urteil zum Grundlagenvertrag mit der DDR zugrunde, Letzteres seinem Beschluss zu den Ostverträgen vom 7. Juli 1975. Dazu sind aber einige Punkte aus den vorstehenden Ausführungen zu wiederholen und zu betonen:

Wenn in den Verhandlungen und Verträgen der Alliierten von „Deutschland in den Grenzen von 1937“ die Rede ist, dann allein in dem Zusammenhang, dass festgestellt wird, was nicht dazugehört: Das sind alle Erwerbungen und Annexionen von 1938 bis 1940. Eine völkerrechtlich verbindliche Definition der Grenzen war mit dieser Verwaltungsvereinbarung nicht getroffen. Damit haben die Alliierten aber kraft ihres Rechts als Sieger klar alle Ansprüche auf Österreich, das Sudetenland und das Memelgebiet abgewiesen.

Auf der **Potsdamer Konferenz** im Sommer 1945 konnten die Alliierten sich nicht einigen, was genau unter „Deutschland“ zu verstehen sei. Auch anlässlich der Ostverträge 1970/72 gab es keine übereinstimmende Erklärung der vier Mächte zum Umfang des Begriffs „Deutschland“.

Die Zuweisung der Gebiete östlich der Oder an Polen zur Entschädigung für die Verluste im Osten entsprach durchweg dem Willen sowohl Churchills als auch Roosevelts. Sie wurde erst im weiteren Verlauf der Reparations-Diskussionen wieder kritisiert, als die USA die Berechnung der Reparationen auf der Grundlage „Deutschlands von 1937“ forderten.

Die Lösung der Gebiete jenseits von Oder und Neiße aus der sowjetischen Besatzungszone im Art. 9 des Potsdamer Protokolls bedeutete gleichzeitig eine Herauslösung aus der Zuständigkeit der Vier Mächte für Gesamtdeutschland.

Mit der **Wiedervereinigung** und dem **Deutschlandvertrag 1990** haben die Bundesregierung und die (noch amtierende) Regierung der DDR formell die Zugehörigkeit der Ostgebiete zu Polen bzw. zur UdSSR bestätigt; damit ist der politische Begriff „**Deutschland**“ definitiv auf das **Gebiet der „neuen“ Bundesrepublik** (Bundesrepublik plus DDR) begrenzt. Die vom Grundgesetz formulierte Vollendung „der Einheit und Freiheit Deutschlands“ sollte aber auch über die bloß nationalstaatliche Perspektive hinausgehen und im Hinblick auf die Öffnung oder gar Beseitigung aller Grenzen in Europa den veränderten Bedingungen am Ende des 20. Jahrhunderts entsprechen.

## Nationale Einheit und Wiedervereinigung als Kernbereiche der Deutschen Frage

### Aspekte der Deutschen Frage

- *historisch*: Entstehung zweier deutscher Staaten als Folge des Ost-West-Konflikts und ihre Integration in die Blöcke
- *europäisch*: Enge Verknüpfung von Deutscher Frage und europäischer Politik; Lösung nur im europäischen Rahmen möglich
- *territorial*: Oder-Neiße-Grenze, innerdeutsche Grenze, Teilung Deutschlands
- *juristisch*: Völkerrechtlicher Status Deutschlands bzw. der beiden deutschen Staaten
- *politisch*: Existenz zweier deutscher Staaten mit konträren Gesellschaftssystemen

### Charakteristika und Aufgaben der Deutschen Frage

- Wahrung der staatlichen und nationalen Einheit
- Beitrag zum Frieden
- provisorischer Charakter des Grundgesetzes
- Das gesamte deutsche Volk soll seine Einheit und Freiheit in freier Selbstbestimmung verwirklichen.
- Verwirklichung der Einheit über Art. 23 (Beitritt anderer Teile) oder 146 (neue Verfassung als Grundlage des vereinigten Deutschland)
- enge Verknüpfung der Deutschen Frage mit der europäischen Politik; Lösung der deutschen Frage nur im europäischen Rahmen möglich

**Aufgabe 21** Erläutern Sie zentrale Prinzipien des Grundgesetzes sowie die Funktionen der wichtigsten Verfassungsorgane.

**Aufgabe 22** Erläutern Sie das völkerrechtliche Selbstverständnis der Bundesrepublik.

© **STARK Verlag**

[www.stark-verlag.de](http://www.stark-verlag.de)

[info@stark-verlag.de](mailto:info@stark-verlag.de)

Der Datenbestand der STARK Verlag GmbH  
ist urheberrechtlich international geschützt.  
Kein Teil dieser Daten darf ohne Zustimmung  
des Rechteinhabers in irgendeiner Form  
verwertet werden.

**STARK**